



Sperrzeit - Ausnahmegenehmigung

Als Sperrzeit bezeichnet man die gesetzlich geregelten Zeiten, in denen öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Volksfesten, Veranstaltungen im Freien und in Festzelten und Freiflächen von Gaststätten geschlossen sind. Sie dient in erster Linie dem Lärmschutz.

Folgende Regelungen gelten:

Die Sperrzeit beginnt für

- öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Volksfesten sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, um 22:00 Uhr,
- Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 01:00 Uhr,

von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfasste Freiflächen sowie sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 01:00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 06:00 Uhr.

Die Stadt Allstedt kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis frühestens 20:00 Uhr vorverlegen oder das Ende der Sperrzeit bis spätestens 10:00 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich verkürzen oder aufheben.

Erforderliche Unterlagen

ausgefüllter Antrag mit Begründung des öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse.

Zusätzliche Hinweise :

Öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Sperrzeitfestsetzung ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

- Hier ist es erforderlich Tatsachen festzustellen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Leistungen des in Rede stehenden Betriebes während der allgemeinen Sperrzeit in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden.
- Aus Sicht der Allgemeinheit und nicht aus der des Antragstellers muss eine Bedarfslücke bestehen.
- Zum Beispiel kann grundsätzlich ein öffentliches Bedürfnis angenommen werden, wenn auf Grund hoher durchschnittlicher Besucherzahlen in den Betrieben kurz vor Beginn der allgemeinen Sperrzeit der Wunsch weiter Bevölkerungskreise nach Bewirtung und Aufenthalt über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinaus zum Ausdruck kommt.
- Unterscheidung zwischen Werktagen und Wochenenden.
- Unterscheidung nach verschiedenen Betriebsarten, z. B. öffentliche Vergnügungstätten auf Jahrmärkten und Volksfesten, Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen im Freien oder in Festzelten, Freiflächen von Gaststätten, sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien oder in Festzelten. Beim Angebot besonderer Attraktionen ist von einem größeren Bevölkerungsinteresse auszugehen.
- Ein öffentliches Bedürfnis für die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit besteht nicht, wenn der Bedarf erst geweckt werden soll.
- In den Bereich der Prüfung des öffentlichen Interesses gehört die Prüfung der Frage, ob Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit entgegen stehen

Besondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Verhältnisse im örtlichen Bereich sich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint.

- Die örtlichen Verhältnisse werden nicht nur durch die Lage des Betriebsgrundstückes in seiner Umgebung, sondern auch durch die Art, den Umfang und die tatsächliche Nutzung des Betriebes bestimmt. Diese Umstände müssen insgesamt positiv für eine Sperrzeitverkürzung sprechen.
- Die allgemeine gesetzliche Regelung verfolgt u.a. den Zweck, die durch den Betrieb hervorgerufenen unvermeidlichen Ruhestörungen mit dem Eintritt der gesetzlichen Sperrzeit enden zu lassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Gebietscharakter allerorten.
- In Straßen mit Wohngebietscharakter sprechen die örtlichen Verhältnisse in aller Regel gegen eine Sperrzeitverkürzung, und zwar auch dann, wenn Schallmessungen ergeben sollten, dass mit ruhestörendem Lärm nicht zu rechnen ist oder wenn keine Beschwerden von der Nachbarschaft vorliegen.
- Auch in Mischgebieten mit nachts sonst nicht störenden Gewerbebetrieben geht das Interesse einer Vielzahl betroffener Nachbarn an einer ungestörten Nachtruhe dem Gewinnstreben eines Betriebsinhabers und dem Wunsch seiner Besucher nach längerer Öffnungsdauer vor.
- Nichts mit besonderen örtlichen Verhältnissen hat die Nähe zum Marktplatz, zu Theatern, Konzerthallen, Lichtspielhäusern, zum Hauptbahnhof u.a. zu tun.

Soweit bei einem Betrieb tatsächlich ein öffentliches Bedürfnis und/oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, hat der Antragsteller damit noch keinen Rechtsanspruch auf die abweichende Sperrzeitfestsetzung.

Fachaufsichts- und Widerspruchsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlagen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) vom 16.12.2014

Hinweise zum Antrag auf Verkürzung / Aufhebung der Sperrzeit nach § 4 Sperrzeit-VO LSA

Auflagen

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden.

Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird.

Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und Anwohner nicht gestört werden.

An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Der Inhaber der Schank-/Speisewirtschaft bzw. der öffentlichen Vergnügungsstätte hat den Gästen den Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben und sie zum Verlassen derselben aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

Überfüllungen des Veranstaltungsraumes sind zu vermeiden.

Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass alle Türen im Zuge von Rettungswegen (insbesondere alle Notausgänge) unversperrt sind und sich von innen mit einem einzigen Griff von oben nach unten der durch Druck leicht in voller Breite öffnen lassen.

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere müssen die erforderlichen funktionstüchtigen Feuerlöscher in ausreichender Zahl (nähere Auskunft erteilt hierzu die örtliche Feuerwehr bzw. die Gaststättenerlaubnisbehörde) vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) in der derzeit gültigen Fassung sind zu befolgen.

Hinweis

Ordnungswidrig handelt auch, wer nach Eintritt der Sperrzeit keine Speisen und Getränke mehr abgibt, aber das Verweilen der Gäste duldet; ebenfalls, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, zu gehen.

Verstöße gegen die Sperrzeit können mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 3 des Gaststättengesetzes). Eine noch wesentlich strengere Ahndung ist bei Verstößen gegen die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes möglich.